

Grenzüberschreitende Herausforderungen bei der Überschuldung von Privatpersonen



DAS BEISPIEL DEUTSCHLAND-FRANKREICH

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu



CRÉBUS®



caritas

Mehr als ein Zehntel der deutschen Bevölkerung gilt als überschuldet¹. In Frankreich wurden im Jahr 2016 circa 195.000 Anträge für Überschuldungsverfahren eingereicht². Da auf europäischer Ebene bisher keine vollständige Harmonisierung des nationalen Insolvenzrechts durchgeführt wurde, bestehen weiterhin grundlegende Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren. Verbraucher müssen weder in Deutschland noch in Frankreich die jeweilige Staatsbürgerschaft haben, um ein solches Verfahren einleiten zu können. Allerdings könnte diese Regelung Schuldner auch dazu verleiten, das für sie vorteilhafteste Verfahren auszusuchen.

Mittlerweile gehört es vor allem für Verbraucher in der deutsch-französischen Grenzregion zum Alltag, auf beiden Seiten des Rheins einzukaufen bzw. Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Folglich können Verbraucher schnell in die Situation geraten, dass sie Schulden sowohl bei deutschen als auch bei französischen Gläubigern begleichen müssen. Ziel der vorliegenden Studie ist es, Verbraucher über die vorhandenen Überschuldungsverfahren in Deutschland und Frankreich zu informieren.

Schwerpunkte der Studie sind:

- eine vergleichende rechtliche Analyse der deutschen und französischen Überschuldungsverfahren
- eine Analyse konkreter Fälle, in denen deutsche Verbraucher ein Verfahren in Frankreich einleiten wollten

So soll ermittelt werden, unter welchen Umständen Verbraucher das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren, das „klassische“ französische Überschuldungsverfahren sowie das Privatinsolvenzverfahren in der Grenzregion Elsass-Moselle nach lokalem Recht (*faillite civile*) in Anspruch nehmen können. Um diese und viele weitere Fragen zu beantworten, hat das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. weitreichende rechtliche Recherchen durchgeführt. Des Weiteren hat das ZEV im Rahmen der Studie mit Organisationen aus der deutsch-französischen Grenzregion zusammengearbeitet, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Überschuldung verfügen: CRESUS Alsace auf französischer, CARITAS auf deutscher Seite.



¹ www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/experten-warnen-vor-zunehmender-privatverschuldung-a-1120598.html

² www.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/communique-de_presse_enquete-typologique_2016-surendettement_28022017.pdf

Die Verfahren in Frankreich und Deutschland

Schuldner, die in der Grenzregion Elsass-Moselle wohnhaft sind, können zwischen zwei Verfahren wählen: Dem „klassischen“ französischen Überschuldungsverfahren sowie dem lokalen Privatinsolvenzverfahren in der Grenzregion Elsass-Moselle, die sog. faillite civile. Auf deutscher Seite wird das Verbraucherinsolvenzverfahren vorgestellt.



Das „klassische“ Überschuldungsverfahren in Frankreich nach französischem Recht

Für die Durchführung des „klassischen“ Überschuldungsverfahrens in Frankreich ist zunächst eine französische Behörde, die sog. Überschuldungskommission (*Commission de surendettement*), zuständig.

DIE VORAUSSETZUNGEN, UM EIN

ÜBERSCHULDUNGSVERFAHREN

EINLEITEN ZU KÖNNEN

- Der Antragsteller muss französischer Staatsbürger sein oder seinen Wohnsitz in Frankreich haben.
- Der Antragsteller darf nicht Kaufmann, Handwerker, Landwirt oder Freiberufler sein.
- Der Antragsteller muss nach Treu und Glauben (*bonne foi*) handeln.

DER ABLAUF DES ÜBERSCHULDUNGS-

VERFAHRENS

Nimmt die Überschuldungskommission den Antrag an, sind Ablauf und Dauer des Verfahrens von der finanziellen Situation des Schuldners abhängig. Grundsätzlich kann zwischen drei Szenarien unterschieden werden:

1. Der Schuldner kann langfristig seine Schulden bezahlen.

In diesem Fall versucht die Überschuldungskommission, durch die Erstellung eines Entschuldungsplans (*plan conventionnel de redressement*) eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern herbeizuführen.

2. Der Entschuldungsplan wird von den Parteien abgelehnt.

In diesem Fall kann die Überschuldungskommission auf Antrag des Schuldners, den Parteien bestimmte Maßnahmen auferlegen oder vorschlagen, z. B. eine

Verringerung der Zinsen oder der Höhe der ausstehenden Schulden. Die Parteien können Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen einlegen. Abhängig von der Art der Maßnahme, z. B. bei Verringerung der Gesamtschulden, muss diese von einem Richter bestätigt werden. Ab 2018 müssen vorgeschlagene Maßnahmen nur noch von einem Richter bestätigt werden, wenn Rechtsmittel gegen diese eingelegt wurden.

3. Die Situation des Schuldners ist „aussichtslos“ (*situation irrémédiablement compromise*), d. h., er kann seine Schulden auch langfristig nicht begleichen.

In diesem Fall kann die Kommission die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens mit oder ohne *Liquidation* empfehlen (*procédure de rétablissement personnel avec / sans liquidation judiciaire*).

- Der Schuldner besitzt keine Vermögenswerte, z. B. Immobilien, die veräußert werden können? In diesem Fall wird ein Entschuldungsverfahren ohne *Liquidation* empfohlen. Wird diese Empfehlung von einem Richter, dem *juge d'instance*, bestätigt, wird hiermit eine Restschuldbefreiung (*effacement des dettes*) erteilt.
- Der Schuldner besitzt Vermögenswerte, die veräußert werden können? In diesem Fall wird die Kommission ein Entschuldungsverfahren mit *Liquidation* empfehlen. Dieses Verfahren wird nach Zustimmung des Schuldners, vom *juge d'instance* eröffnet. Bevor eine Restschuldbefreiung erteilt werden kann, werden bestimmte Vermögenswerte des Schuldners verkauft, um einen Teil der Schulden zu begleichen.

DIE DAUER DES ÜBERSCHULDUNGS-

VERFAHRENS



Die Dauer des Überschuldungsverfahrens ist grundsätzlich abhängig von der finanziellen Situation des Schuldners. Kann der Schuldner langfristig seine Schulden bezahlen, läuft der durch die Schuldenkommission vorgeschlagene Entschuldungsplan bis zu sieben Jahren. Sollte ausschließlich ein Entschuldungsverfahren in Frage kommen, kann die Verfahrensdauer deutlich kürzer sein. Besitzt der Schuldner z. B. keine Vermögenswerte, die veräußert werden können, kann das Verfahren bereits nach einigen Monaten zu Ende sein.

DIE VERFAHRENSKOSTEN



Der Schuldner muss keine weiteren Kosten tragen – es sei denn, er nimmt anwaltliche Hilfe in Anspruch. In diesem Fall kann der Verbraucher jedoch unter Umständen die französische Prozesskostenhilfe (*aide juridictionnelle*) in Anspruch nehmen.

EINTRAG IN DAS FICP-REGISTER UND

VERÖFFENTLICHUNG IM BODACC



Sobald bei der Überschuldungskommission ein Antrag für ein Überschuldungsverfahren eingeht, wird dies für die Dauer des Verfahrens, maximal für sieben Jahre, im französischen FICP-Register vermerkt (Register für Zahlungsvorfälle bei Krediten von Privatpersonen; das französische Äquivalent der Schufa). Im Falle eines Entschuldungsverfahrens wird die Entscheidung zusätzlich im BODACC veröffentlicht (offizielles Amtsblatt für Zivil- und Handelssachen).

KEINE AUTOMATISCHE ANERKENNUNG

DES VERFAHRENS IN DEUTSCHLAND



Das Überschuldungsverfahren wird in anderen europäischen Mitgliedstaaten nicht automatisch anerkannt. Die Europäische Insolvenzverordnung³ legt fest, dass nationale Insolvenzverfahren grundsätzlich in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen. Im Anhang der Verordnung konnte jedoch jeder Mitgliedstaat festlegen, welche der Verfahren auch im Ausland automatisch anerkannt werden.

Das Überschuldungsverfahren ist aber nicht im Anhang aufgeführt. Dementsprechend muss es auch nicht automatisch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Deutsche Gläubiger sind somit nicht an Entscheidungen der Überschuldungskommission gebunden. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können in Deutschland somit auch nach Eröffnung eines Überschuldungsverfahrens in Frankreich durchgeführt werden.



³ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren : www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:160:0001:0018:de:PDF, seit dem 26.06.2017 durch die Verordnung (EU) 2015/848 vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren ersetzt : www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0848&from=DE

Das lokale Privatinsolvenzverfahren in der Grenzregion Elsass-Moselle

Im Gegensatz zum „klassischen“ Verfahren wird dieses lokale Verfahren der *faillite civile* vor einem Gericht durchgeführt, dem zuständigen *Tribunal de Grande Instance*. In diesem Verfahren können alle Schulden, unabhängig ob privaten oder gewerblichen Ursprungs, berücksichtigt werden.

DIE VORAUSSETZUNGEN, UM EIN VERFAHREN DER FAILLITE CIVILE

EINLEITEN ZU KÖNNEN

- Der Wohnsitz des Schuldners muss sich in einem der folgenden französischen *Départements* befinden: *Haut-Rhin*, *Bas-Rhin* oder *Moselle*.
- Der Schuldner muss eine Privatperson sein. Er darf nicht Kaufmann, Handwerker oder Landwirt sein (oder eine andere selbstständige Tätigkeit ausüben).
- Der Schuldner muss sich in einer Situation der „offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ (*insolvabilité notoire*) befinden, d. h. die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist den Gläubigern bekannt.
- Der Schuldner muss nach Treu und Glauben (*bonne foi*) handeln.

DER ABLAUF DES VERFAHRENS FAILLITE CIVILE

Erfüllt der Schuldner alle Voraussetzungen zur Eröffnung des Verfahrens kann das Gericht anschließend, abhängig von der finanziellen Situation des Schuldners, eine der folgenden Maßnahmen einleiten:

1. Der Schuldner hat die Möglichkeit, seine Schulden abzubezahlen.

Besteht trotz voraussehbarer oder akuter Zahlungsunfähigkeit die Chance, dass der Schuldner seine Schulden zumindest zum Teil abtragen kann, wird, abhängig von der Situation des Schuldners ein Rettungsverfahren (*procédure de sauvegarde*) oder ein gerichtliches Sanierungsverfahren (*procédure de redressement judiciaire*) eröffnet, jeweils mit dem Ziel, einen Entschuldungsplan zu erstellen.

2. Der Schuldner kann seine Schulden auch langfristig nicht begleichen.

In diesem Fall folgt die gerichtliche Liquidation (*liquidation judiciaire*) mit anschließender Restschuldbefreiung. Bevor eine Restschuldbefreiung erteilt wird, werden evtl. Vermögenswerte des Schuldners verkauft, um einen Teil der Schulden zu begleichen. Im Gegensatz zum „klassischen“ Verfahren kann bei der *faillite civile* eine Restschuldbefreiung somit schneller erwirkt werden, da nicht vorab die Überschuldungskommission angerufen werden muss.

DIE DAUER DES VERFAHRENS

FAILLITE CIVILE



Abhängig von der Situation des Schuldners kann das Verfahren zwischen einigen Wochen (z. B. im Falle einer *Liquidation*) und maximal 10 Jahren (im Falle eines Entschuldungsplans) dauern.

DIE VERFAHRENSKOSTEN



Abhängig von der finanziellen Situation des Schuldners werden die Verfahrenskosten übernommen, oder, z. B. im Falle einer *Liquidation*, durch den Erlös der Veräußerung der Vermögenswerte beglichen.

EINTRAG INS FICP-REGISTER UND

VERÖFFENTLICHUNG IM BODACC



Die Entscheidung des Gerichts wird im offiziellen Amtsblatt für Zivil- und Handelsachen (BODACC) veröffentlicht. Der Schuldner erhält zudem einen Eintrag im Register für Zahlungsvorfälle bei Krediten von Privatpersonen (FICP) für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren.

AUTOMATISCHE ANERKENNUNG

DES VERFAHRENS FAILLITE CIVILE IN

DEUTSCHLAND



Im Gegensatz zum Überschuldungsverfahren muss das Verfahren der *faillite civile* automatisch in Deutschland anerkannt werden. Auch deutsche Gläubiger sind in diesem Fall an die Entscheidung der französischen Gerichte gebunden.



Das Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland

DIE VORAUSSETZUNGEN, UM EIN VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

EINLEITEN ZU KÖNNEN

- Der Antragsteller muss seinen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Der Antragsteller muss eine Privatperson oder ehemals selbstständig gewesen sein.

DER ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

Dieses mehrstufige Verfahren läuft in folgenden Etappen ab:

- 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:** Im Gegensatz zu dem französischen Verfahren ist der Schuldner zunächst dazu verpflichtet, den Versuch zu unternehmen, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern zu erlangen. Durch die Bescheinigung einer geeigneten Stelle (z. B. Rechtsanwälte, Schuldnerberatungsstellen) muss nachgewiesen werden, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen wurde. Der Schuldner sollte daher bereits für die Durchführung des Einigungsversuchs die Unterstützung einer geeigneten Stelle in Anspruch nehmen. Erst wenn der Einigungsversuch nachweislich fehlgeschlagen ist, kann der Schuldner Antrag auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren beim zuständigen Gericht stellen.
- 2. Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts:** Vor Einleitung des eigentlichen Insolvenzverfahrens prüft das Gericht zunächst noch einmal, ob eine Einigung mit den Gläubigern erreicht werden kann, um einen Schuldenbereinigungsplan zu erstellen.
- 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens:** Erst wenn diese Schritte fehlgeschlagen sind, eröffnet das Gericht das eigentliche Insolvenzverfahren, in dem sämtliche Gläubigerforderungen aufgestellt werden und das pfändbare Einkommen und Vermögen des Schuldners festgestellt wird.
- 4. Wohlverhaltensphase:** Diese beginnt offiziell mit Abschluss des Insolvenzverfahrens, rechnerisch, d. h. in Bezug auf die Dauer, bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Phase, die sechs, unter bestimmten Umständen drei oder fünf Jahre dauern kann, muss der Schuldner einen Teil seines Einkommens an den Insolvenzverwalter abtreten und bestimmte Pflichten (z. B. Ausübung / Suche einer angemessenen Erwerbstätigkeit) erfüllen.
- 5. Restschuldbefreiung:** Eine Restschuldbefreiung kann erst bei Abschluss der Wohlverhaltensphase vom Gericht ausgesprochen werden. Anders als in Frankreich erfolgt die Restschuldbefreiung nicht automatisch, sondern muss vom Schuldner zusätzlich beantragt werden (bei Einreichung des Antrags für ein Verbraucherinsolvenzverfahren).

DIE VERFAHRENSKOSTEN



Die Verfahrenskosten sind u. a. abhängig von der Zahl der Gläubiger sowie vom Vermögen des Schuldners. Sie müssen grundsätzlich sofort beglichen werden. Sollte der Schuldner diese anfangs nicht begleichen können, kann er einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Falls der Schuldner z. B. zudem einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, müssen die Verfahrenskosten erst beglichen werden, wenn die Restschuldbefreiung erteilt wurde.

EINTRAG BEI DER SCHUFA



Die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird bei der Schufa vermerkt und erst drei Jahre nach Beendigung des Verfahrens bzw. nach Erteilung der Restschuldbefreiung aus dem Verzeichnis gelöscht.

AUTOMATISCHE ANERKENNUNG DES

VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

IN FRANKREICH



Das Verbraucherinsolvenzverfahren muss in anderen Mitgliedstaaten der EU und somit auch in Frankreich automatisch anerkannt werden. Auch französische Gläubiger sind somit an die Entscheidung des deutschen Gerichts gebunden.



Unter welchen
Voraussetzungen kann ein
deutscher Schuldner ein
Verfahren in Frankreich
einleiten?



Überschuldete deutsche Verbraucher, die in der Grenzregion wohnen, können die Möglichkeit in Betracht ziehen, ein Verfahren in Frankreich zu eröffnen. Anhand konkreter Beispiele zeigen wir Ihnen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, ohne geltendes Recht zu umgehen. Die französischen Gerichte versuchen insbesondere das sogenannte forum shopping zu unterbinden, d. h. die gezielte Auswahl eines Gerichtsstands zur Erlangung rechtlicher Vorteile. Zusätzlich zum Nachweis einer Adresse fordern französische Gerichte meist noch weitere Nachweise, die belegen, dass sich der "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen", also der Lebensmittelpunkt, des Schuldners in Frankreich befindet.



Der Fall von Frau Y

Frau Y, deutsche Staatsbürgerin, wohnhaft in Saargemünd (*Moselle*) hat u.a. gewerbliche Schulden in Deutschland i. H. v. 343.000 € und hat daher Antrag auf ein Verfahren der *faillite civile* gestellt. Sie hat sich in Deutschland offiziell abgemeldet, wohnt seit mehreren Jahren in einer Mietwohnung in Frankreich und kann nachweisen, dass sie regelmäßig ihre Steuern in Frankreich bezahlt. Zusätzlich lässt sie dem Gericht weitere Nachweise bezüglich ihrer regelmäßigen Ausgaben in Frankreich zukommen (z. B. Kontoauszüge ihres französischen Kontos).

Auch wenn Frau Y kein Französisch spricht, sehen es die Richter als erwiesen an, dass sie sich dauerhaft in Saargemünd niedergelassen hat und dass sich somit der "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" in dieser Region befindet. Frau Y konnte daher ein Verfahren der *faillite civile* einleiten.



Der Fall von Frau X⁴

Frau X, deutsche Staatsbürgerin, hat mehr als 4 Millionen Euro Schulden. Sie hat sich mit ihrer Schwester in Schweighouse-sur-Moder (*Bas-Rhin*) niedergelassen, allerdings – einige Jahre, bevor sie den Antrag auf ein Verfahren der *faillite civile* stellte. Ein Teil ihrer Familie wohnt ebenfalls in Frankreich. Sie hat einen Vertrag als Handelsvertreterin, spricht jedoch kein Französisch und kann nur geringe Ausgaben in Frankreich nachweisen.

In diesem Fall war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sie den "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" nach Schweighouse-sur-Moder verlegt hatte und hat den Antrag daher abgelehnt. Frau X konnte lediglich einen Wohnsitz im *Département Bas-Rhin* nachweisen, nicht aber weitergehende Nachweise erbringen (wie beispielsweise regelmäßige Ausgaben in dieser Region), die belegen, dass sie dauerhaft in Schweighouse-sur-Moder ansässig ist. Auch wenn mangelnde Französischkenntnisse nicht ausschließlich zu dieser Gerichtsentscheidung geführt haben, so waren diese doch ein weiteres Indiz, das die Entscheidungsfindung des Gerichts beeinflusst hat.

Beide Fälle zeigen exemplarisch, dass deutsche Verbraucher grundsätzlich ein Verfahren in Frankreich durchführen können. Die zuständigen Gerichte bzw. Behörden kontrollieren jedoch streng, ob der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen (seinen Lebensmittelpunkt) nach Frankreich verlegt hat. Kann der Schuldner lediglich eine Adresse, nicht aber weitergehende Nachweise erbringen, kann dies dazu führen, dass der Antrag abgelehnt wird. Auch wenn das Verfahren der faillite civile Vorteile für Schuldner bietet, insbesondere das schnellere Erlangen der Restschuldbefreiung, dürfen diese nicht als Entscheidungskriterium für die Wahl des Gerichtsstands zur Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens herangezogen werden.



In Zusammenarbeit mit




CRÉSUS®



caritas

*Eine Adresse
für 2 Länder*

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu

 *Bahnhofplatz 3
77694 Kehl*

 *07851 991 48 0*

 *info@cec-zev.eu*

 *www.cec-zev.eu*

*Wir sind für Sie telefonisch und vor Ort
erreichbar. Dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr*